

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur - Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln

-Information über Wesentliche Inhalte

- Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme

Hintergrund:

- Entwurf am 8. Dezember 2023 von der Versammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben beschlossen

- Planwerk umfasst
 - Textteil
 - Begründung
 - Raumnutzungskarte (Flächenkulisse Windenergie und Photovoltaik)
 - Umweltbericht

Hintergrund:

- Erreichung der Klimaschutzziele
- Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein Kernelement
- Wind-, Solar- und Bioenergie sind die in der Region Bodensee-Oberschwaben maßgeblichen Träger regenerativer Energieerzeugung.
- Die Gemeinden und Landkreise können die Rahmenbedingungen für die auf ihrer Gemarkung verursachten Treibhausgasemissionen maßgeblich mitgestalten
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien allein wird nicht ausreichen (Verringerung Energieverbrauch, Energieeinsparung, Erhöhung Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Mobilitätsangebote, kompakte Bauweise und Siedlungsstruktur)

Definitionen:

- Eine Freiflächensolaranlage ist eine bauliche Anlage zur **energetischen Nutzung** der Solarenergie auf Freiflächen. Dieser Begriff umfasst sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive Sonderformen als auch Freiflächen-Solarthermieanlagen.
- Bei Agri-Photovoltaik (Agri-PV) findet eine **gleichzeitige Nutzung** von Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion sowie der PV-Stromerzeugung statt. (Voraussetzungen gem. § 48 Abs. 5 EEG + < 20% Verlust an nutzbarer landw. Fläche + keine Umwandlung + weit überwiegend landwirtschaftlich Nutzung)
- Um einer fortschreitenden Inanspruchnahme von Freiflächen, einer Zersiedelung der Landschaft und der Entstehung von Nutzungskonkurrenzen insbesondere mit der Landwirtschaft und dem Natur- sowie Artenschutz entgegen zu wirken, sollen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen **vorrangig auf oder an baulichen Anlagen** (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Flächen des ruhenden Verkehrs, Lagerflächen, Lärmschutzeinrichtungen) errichtet werden.

Ziele:

➤ 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik (§ 21 KlimaG BW)

➤ Jedoch Festlegung von ca. 0,7 Prozent der Regionsfläche

→ Festlegung Bereiche, die sich als **besonders geeignet** für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgestellt haben. Diese bedürfen einer **konkreten Umsetzung** auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

→ Durch die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik **wird kein Baurecht geschaffen.**

→ Vorbehaltsgebiete Photovoltaik entfalten **keine Ausschlusswirkung** für Freiflächensolaranlagen außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete Photovoltaik.

Festlegungsmöglichkeiten:

Unterschied Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet (§ 11 Abs. 7 LplG):

Vorranggebiete:

Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten **sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen**, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete:

In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen **bei der Abwägung** mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen **ein besonderes Gewicht**.

- Im Teilregionalplan Energie werden **Vorbehaltsgebiete Photovoltaik** festgelegt. Durch Festlegung von Vorbehaltsgebieten erhalten die Gemeinden **mehr Spielräume**, um auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Wesentliche Inhalte:

- Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (keine Standorte in Tett nang)
- Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen (3 Standorte in Tett nang)
- Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Öffnung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Freiflächensolaranlagen und weitergehende Öffnung für Windenergieanlagen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Öffnung der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen für Windenergieanlagen
- Öffnung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen für Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen (unter bestimmten Voraussetzungen)

Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

4.2.2 Solarenergie – Allgemeine Grundsätze

- G (1) Das große Potenzial für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie in der Region Bodensee-Oberschwaben soll raumverträglich genutzt werden. Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom und Wärme sollen Solarenergieanlagen in Form von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen oder versiegelten Flächen (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Flächen des ruhenden Verkehrs, Lärmschutzeinrichtungen) errichtet und betrieben werden.
- G (2) Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll so freiraumschonend und landschaftsverträglich wie möglich, insbesondere auf vorbelasteten Flächen, erfolgen. Eine dauerhafte, standortangepasste ökologische Gestaltung der Freiflächensolaranlagen soll eine größtmögliche Vereinbarkeit mit Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sicherstellen.
- G (3) Auf besonders landbauwürdigen Flächen sollen keine raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen errichtet werden. Diese Flächen sollen der verbrauchernahen Lebensmittelerzeugung zur Verfügung stehen. Diese Regelung gilt nicht für Agri-PV-Anlagen, extensiv bewirtschaftete Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III und entwässerte Moorböden.

Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

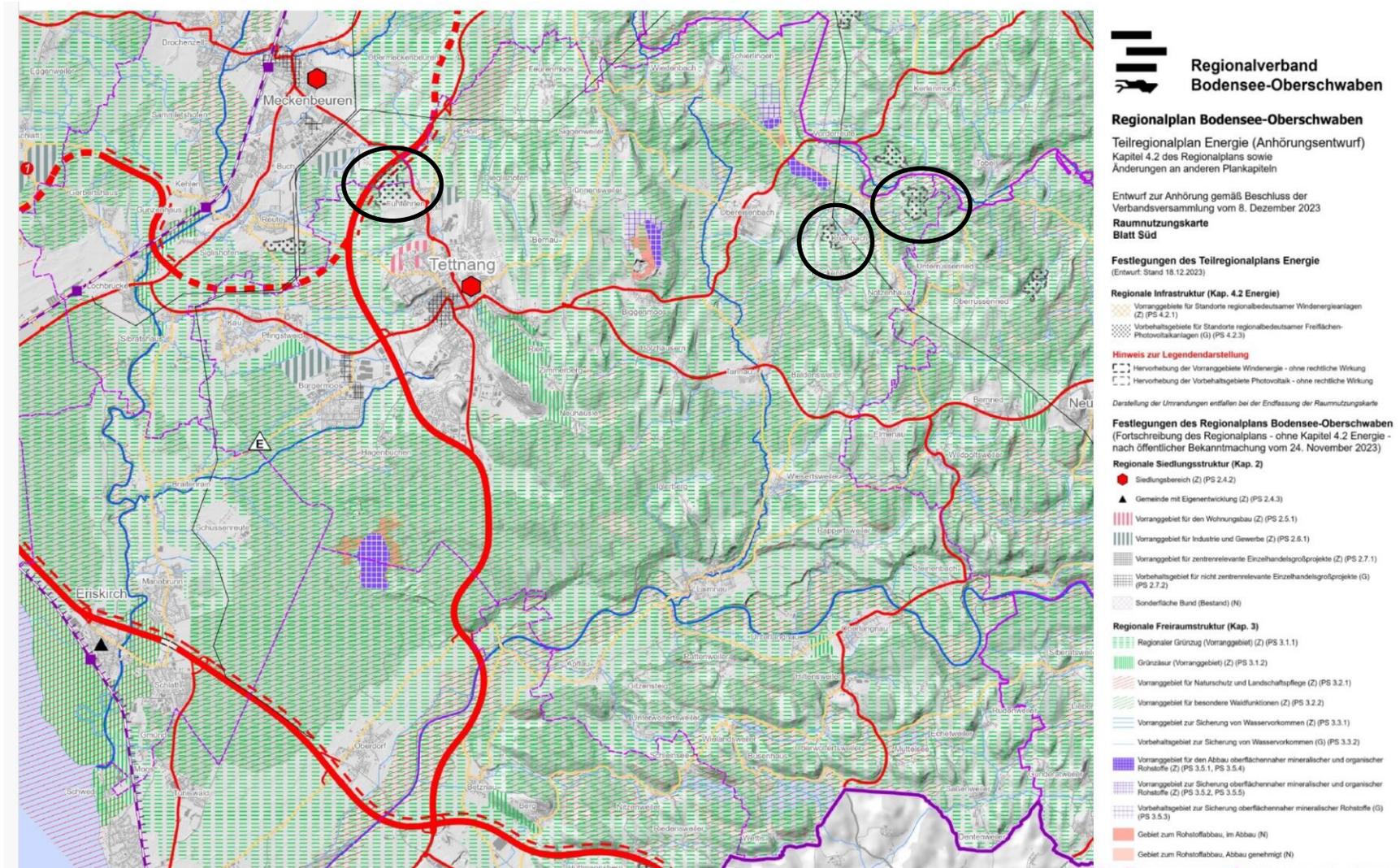
Vorgehen:

Tab. B 15: Kriterientypen zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik

Typ	Wirkung	Erläuterungen
E1	Sehr hohe Eignung	Sehr bedeutende Eignungskriterien
E2	Hohe Eignung	Bedeutende Eignungskriterien
E3	Eignung	Weitere Eignungskriterien
K3	Konflikt	Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) tendenziell ungeeignet
K2	Erheblicher Konflikt	Für FFPV überwiegend ungeeignet
K1	Sehr erheblicher Konflikt	Für FFPV in der Regel ungeeignet, Vorbehaltsgebiete (VBG) nur in wenigen Ausnahmefällen
A3	Planerischer Ausschluss	Ausschluss aufgrund planerischer Aspekte
A2	Tatsächlicher Ausschluss	Ausschluss aufgrund tatsächlicher Aspekte („harte“ Ausschlusskriterien)
A1	Rechtlicher Ausschluss	Ausschluss aufgrund rechtlicher Aspekte („harte“ Ausschlusskriterien)

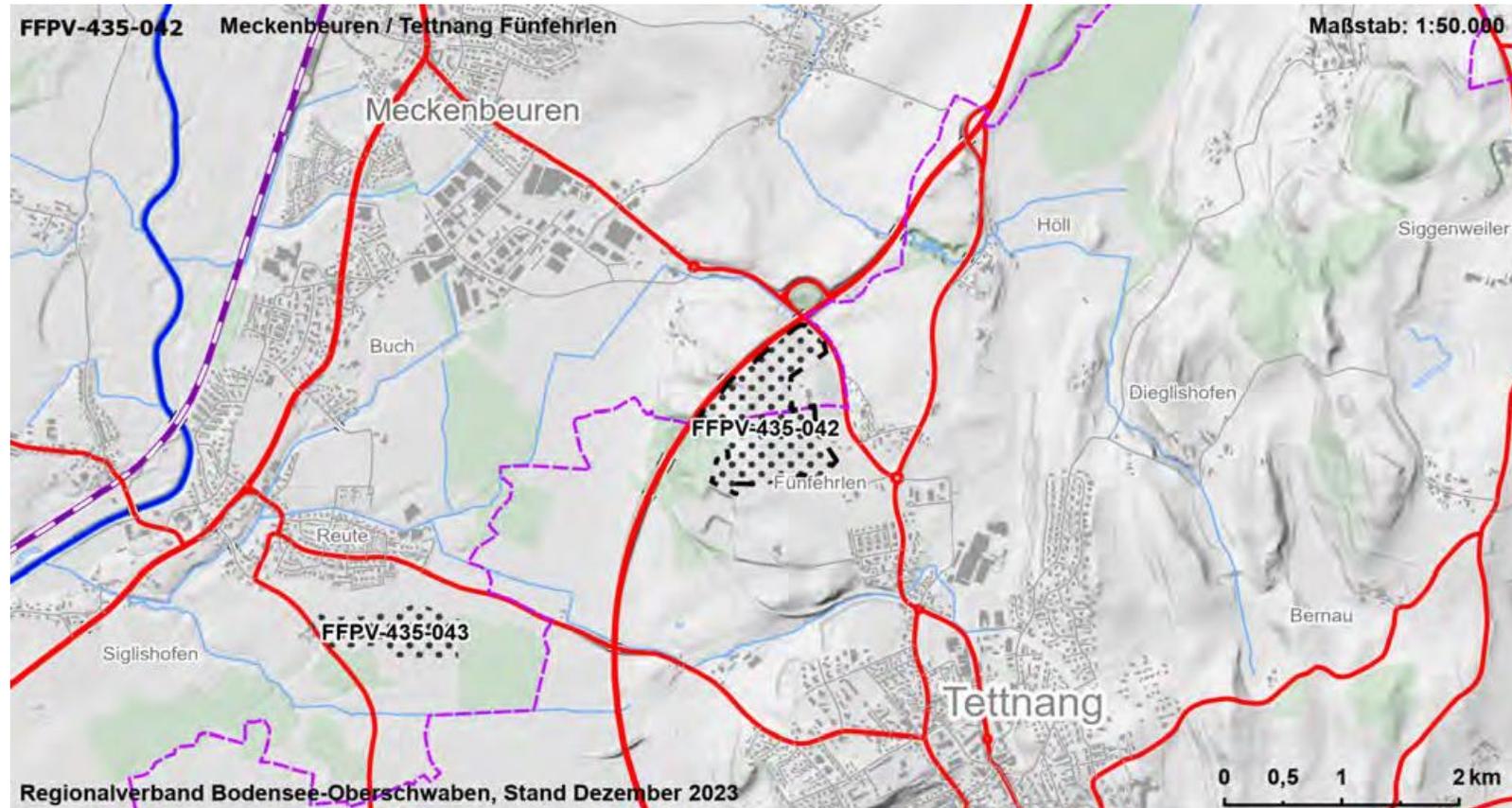
1. Ermittlung Suchräume (37 % der Region)
 2. Reduzierung des Suchraums durch später bekannt gewordene Restriktionen (Flurbilanz)
 3. Einführung Punktesystem (Aufgrund der Vielzahl an Kriterien)
 4. Überprüfung der „geringsten Punktzahlen“
 5. Vermeidung von örtlichen Überlastungen (Verteilung)
- 1,4 % der Region
6. Rücksprache mit Fachbehörden (Natur- und Artenschutz)

Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen



Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ FFPV-435-042 (17 ha)



Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ FFPV-435-042 (17 ha)

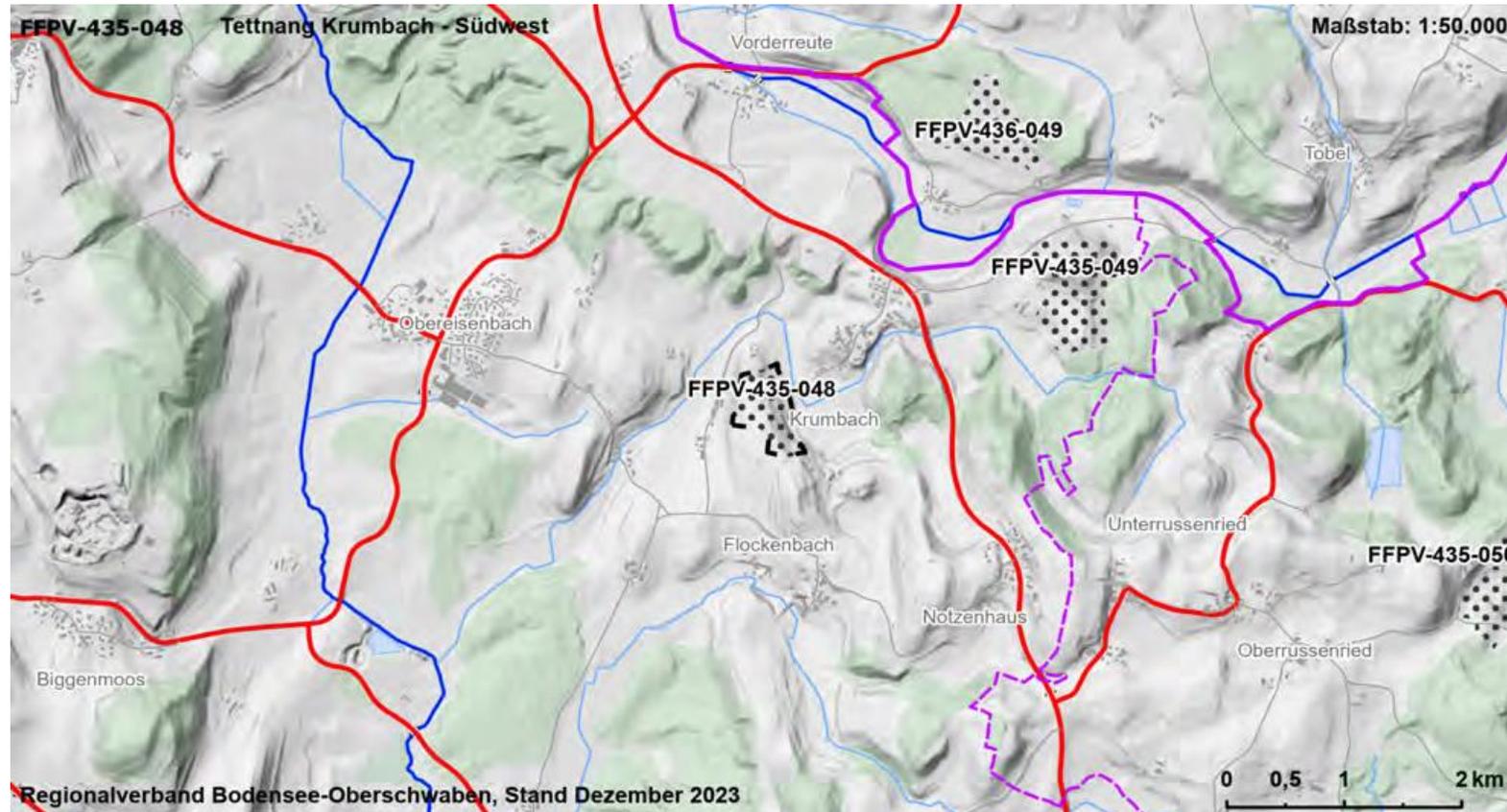
Strategische Umweltprüfung (§2a Abs. 1 und 2 LPIG)													
Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter													
Schutzgut	ME	FFBV				BO	WA	KL	LA	KS			
Schutzbelang	Siedlung	Schutzgebiete	Biotopverbund	Lebensräume	Artenschutz	Bodenschutz	Landwirtschaft	Schutzgebiete	Gewässerschutz	Lokalklima	Schutzgebiete	Landschaftsbild/ Erholung	Denkmalschutz
Bewertung Schutzbelang	Orange	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Bewertung Schutzgut	Orange	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow

Für die Gesamtbewertung relevante positive und negative Kriterien

Eignungskriterien:
 - Flächengröße > 10 ha
 - Lage an Bundesstraße
 - z.T. vorbelastete Fläche (Altdeponie/Altlast)
 - Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion
 Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:
 - Abstand zur nächsten Siedlungsfläche (SO Reiterhof) ca. 80 m
 - Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (13,3 ha, 78 %)
 - Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 (16,8 ha)
 Fazit: Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ FFPV-435-048 (5,1 ha)



Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

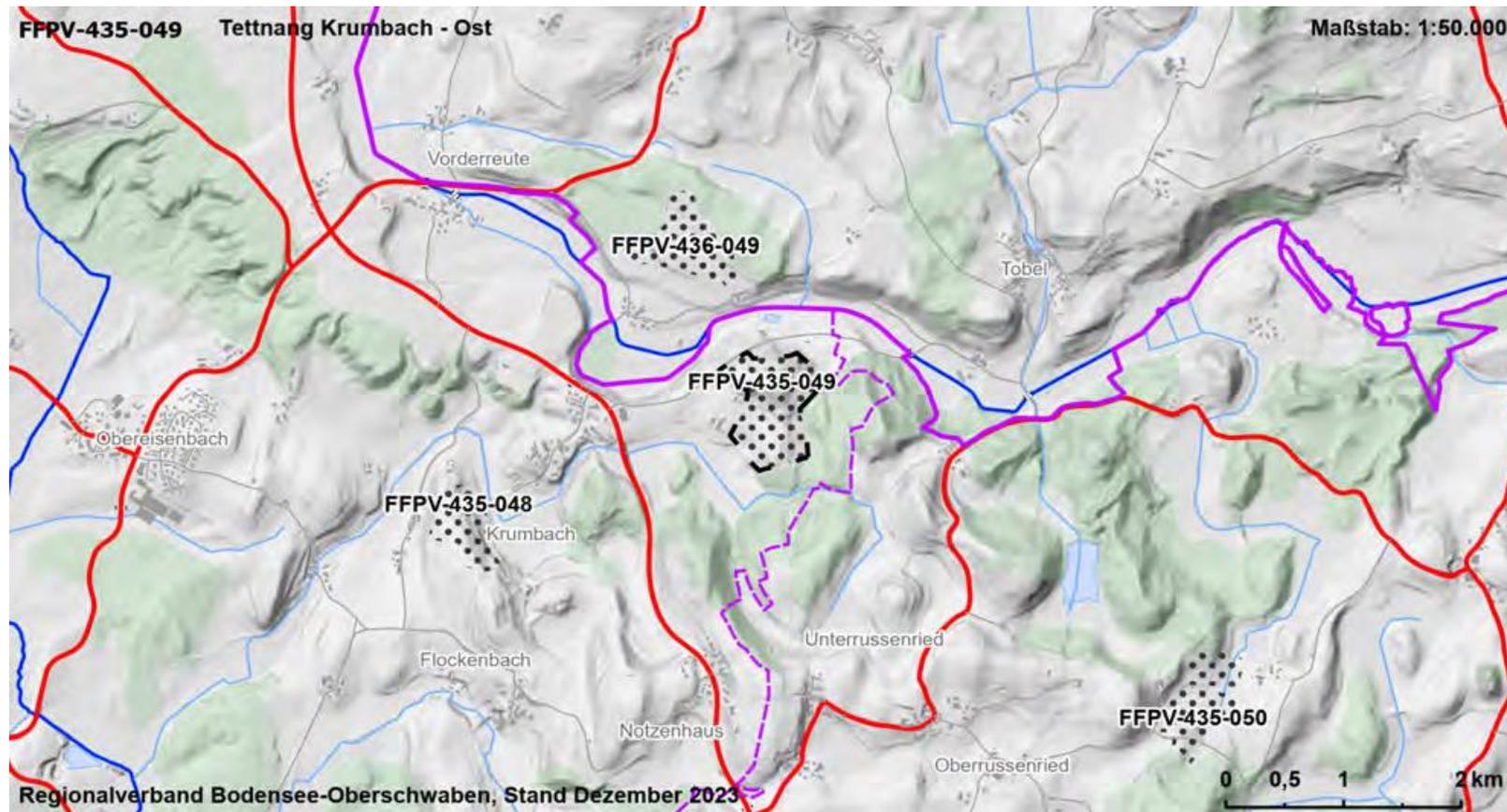
➤ FFPV-435-048 (5,1 ha)

Strategische Umweltprüfung (§2a Abs. 1 und 2 LPIG)													
Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter													
Schutzgut	ME	FFBV				BO	WA	KL	LA	KS			
Schutzbelang	Siedlung	Schutzgebiete	Biotopverbund	Lebensräume	Artenschutz	Bodenschutz	Landwirtschaft	Schutzgebiete	Gewässerschutz	Lokalklima	Schutzgebiete	Landschaftsbild/ Erholung	Denkmalschutz
Bewertung Schutzbelang	Yellow	Orange	Yellow	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Orange	Yellow
Bewertung Schutzgut	Yellow	Orange				Orange		Yellow	Orange		Yellow	Yellow	

Für die Gesamtbewertung relevante positive und negative Kriterien	<p>Eignungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend Vorbehaltsflur II gem. Flurbilanz 2022 <p>Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Gebiet im näheren Umfeld (< 200m) - NSG im näheren Umfeld (< 200m) - Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (5 ha, 100 %) - z.T. landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 (1,7 ha) - Deutlich überdurchschnittliche Konfliktdensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion (2,4 ha) <p>Fazit: Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.</p>
---	--

Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ FFPV-435-049 (10,4 ha)



Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ FFPV-435-049 (10,4 ha)

Strategische Umweltprüfung (§2a Abs. 1 und 2 LPIG)													
Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter													
Schutzgut	ME	FFBV				BO	WA		KL	LA	KS		
Schutzbelang	Siedlung	Schutzgebiete	Biotopverbund	Lebensräume	Artenschutz	Bodenschutz	Landwirtschaft	Schutzgebiete	Gewässerschutz	Lokal Klima	Schutzgebiete	Landschaftsbild/ Erholung	Denkmalschutz
Bewertung Schutzbelang	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	orange	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb
Bewertung Schutzgut	gelb	gelb	gelb	gelb	orange	orange	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb

<p>Für die Gesamtbewertung relevante positive und negative Kriterien</p>	<p>Eignungskriterien: - Flächengröße > 10 ha - Exposition - Vorbehaltsflur II gem. Flurbilanz 2022</p> <p>Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien: - Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (10,4 ha, 100 %)</p> <p>Fazit: Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.</p>
--	---

Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤Ortschaftsrat Tannau

➤Beschluss

Antrag Ortschaftsrat Martin Bentele:

Antrag, dass ein Sachverständiger, der die Flächenfestlegungen im Regionalplan gemacht hat, in den Ortschaftsrat kommt und dies erklärt.

Beschluss: einstimmig. (beschlossen bei 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen)

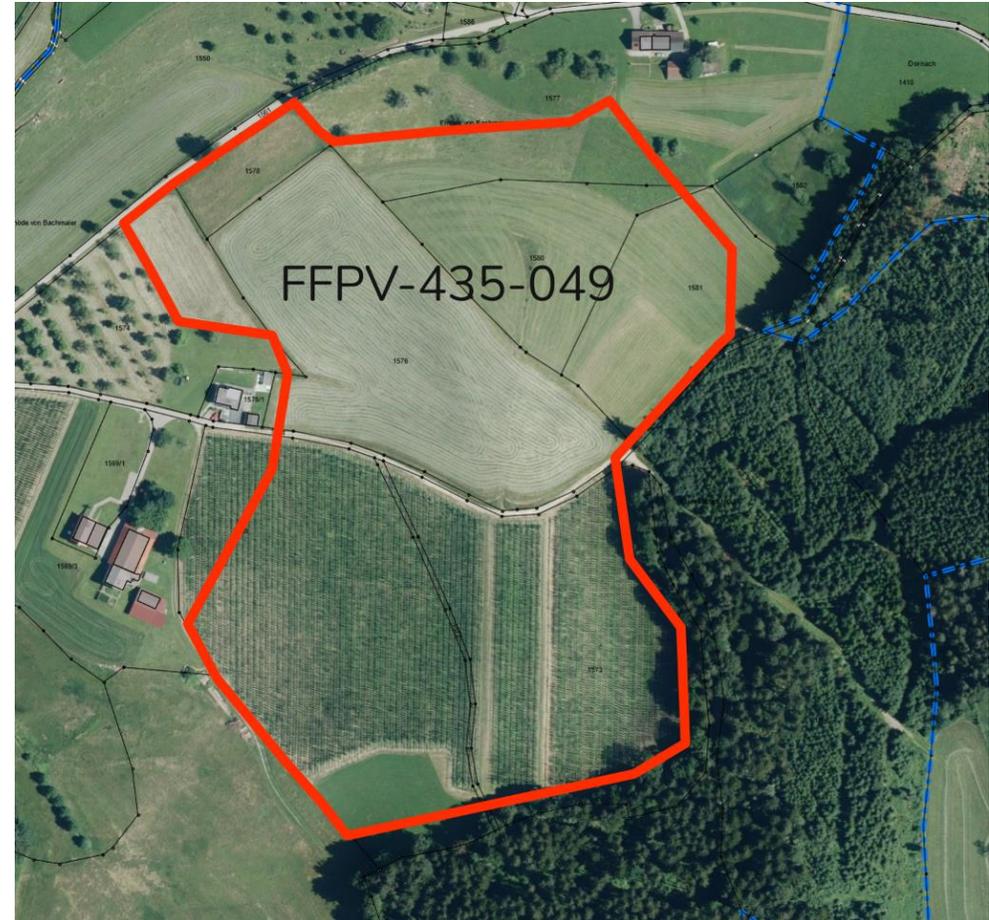
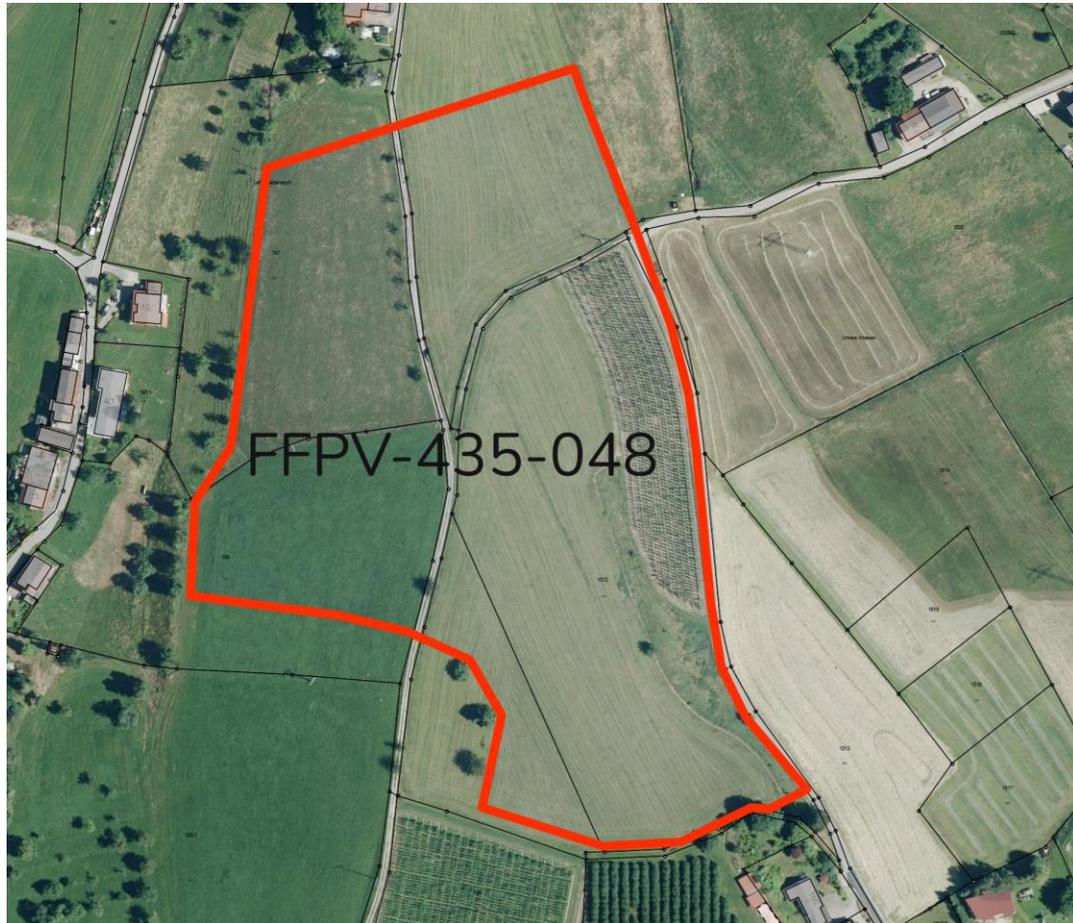
Beschlusspunkt 1 einstimmig (beschlossen bei 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen)

Beschlusspunkt 2 einstimmig abgelehnt mit folgenden Bedenken (beschlossen bei 0 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen):

- a) Auf ausgewählten Flächen sind Streuobstwiesen
- b) Auf ausgewählten Flächen sind Hopfen
- c) Hanglage ist in der Ausrichtung ungünstig
- d) Geballte Ausweisung der Flächen um Krumbach
- e) Flächen liegen an markanten, von vielen Seiten weit einsichtigen Berg

Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ Bedenken des Ortschaftsrats Tannau (Empfehlungsbeschluss Ablehnung der Flächen)



Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ Streuobst

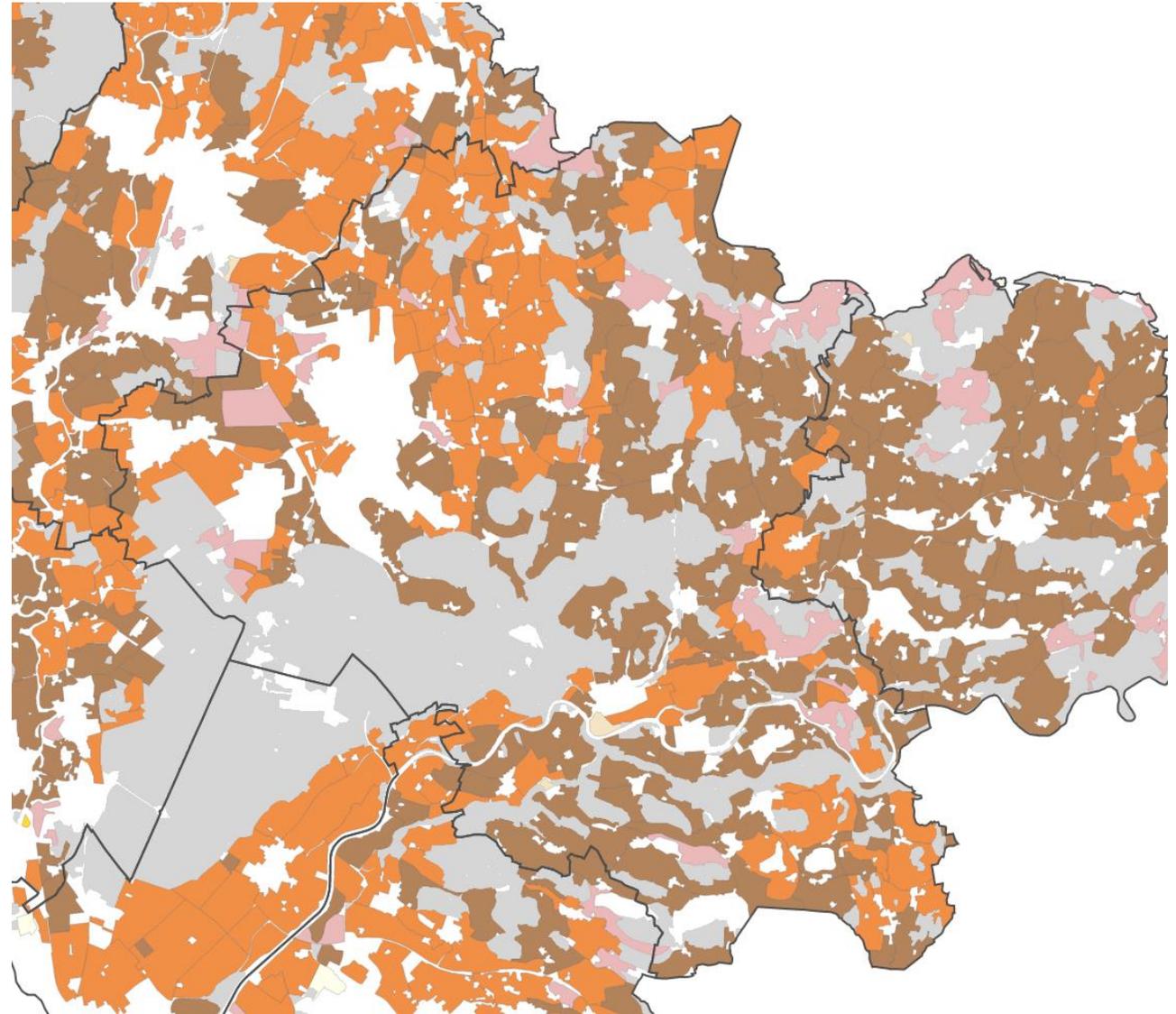
Umweltbericht; Seite 85

Insgesamt wurden zahlreiche Feinabgrenzungen der Flächenkulisse zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vorgenommen. Beispielhaft sind hier folgende Anpassungen (i.d.R. Reduzierungen) genannt:

- Vorbehaltsgebiet FFPV-435-049 Tett nang Krumbach-Ost auf Grund von natur-schutzfachlichen Konflikten (Reduzierung um Streuobstflächen)

Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ Flurbilanz 2022



Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächensolaranlagen

➤ Flurbilanz 2022

